C/2024/5287

28.8.2024

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Sache M.11709 – CKI / CKA / TARGET WIND FARMS AND ASSETS)

Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(C/2024/5287)

1. Am 19. August 2024 ist die Anmeldung eines geplanten Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates [1] bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

— CK Infrastructure Holdings Limited („CKI“, Bermuda), letztlich kontrolliert von CK Hutchison Holdings Limited (Kaimaninseln),

— CK Asset Holdings Limited („CKA“, Kaimaninseln),

— Unternehmen, die Teil der Onshore-Windparks von Aviva plc (Vereinigtes Königreich) im Vereinigten Königreich sind, nämlich Minnygap Energy Limited, Den Brook Energy Limited, Turncole Wind Farm Limited, Jacks Lane Energy Limited, Woolley Hill Electrical Energy Limited, Medium Scale Wind No.1 Limited und Medium Scale Wind No.2 Limited („Ziel-Windparks und Zielvermögenswerte“, Vereinigtes Königreich).

CKI und CKA werden im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung die Kontrolle über die Ziel-Windparks und die Zielvermögenswerte übernehmen.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

— CKI ist ein weltweit tätiges Infrastrukturunternehmen mit diversifizierten Investitionen in Energieinfrastruktur, Verkehrsinfrastruktur, Wasserinfrastruktur, Abfallwirtschaft, energetische Verwertung, Haushaltsinfrastruktur und infrastrukturbezogene Unternehmen.

— CKA ist ein multinationaler Mischkonzern mit Geschäftstätigkeiten in den Bereichen Immobilienentwicklung und -investitionen, Hotelbetrieb, Immobilien- und Projektmanagement, Infrastruktur und Betrieb von Versorgungsunternehmen.

— Die Ziel-Windparks und Zielvermögenswerte werden für die Entwicklung und den Betrieb einzelner mittelgroßer Windkraftanlagen und Windparks im Vereinigten Königreich genutzt.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über die vereinfachte Behandlung bestimmter Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen [2] infrage.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.11709 – CKI / CKA / TARGET WIND FARMS AND ASSETS

[1] ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).
[2] ABl. C 160 vom 5.5.2023, S. 1.

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË